

Entnahme eines Wolfes im Landkreis Görlitz

Antworten auf häufige Fragen

Welches Verhalten ist Auslöser für die Entscheidung zur Entnahme eines Wolfes?

Laut Managementplan für den Wolf in Sachsen, ist für den Fall, dass ein Wolf wiederholt Haushunde im Hof / Garten tötet, die Entnahme vorgesehen. Im vorliegenden Fall griff ein Wolf Ende Dezember 2017 nachweislich dreimal Hunde auf Grundstücken an. Zweimal wurde dabei ein Hund getötet.

Welche Entscheidung wurde getroffen und warum?

Es wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme eines Wolfes erteilt, weil dieser Ende des Jahres 2017 dreimal Hunde auf einem Grundstück angegriffen und dabei zwei Hunde getötet, verschleppt und teilweise gefressen hatte. In Folge wurde er wiederholt in der Nähe von bzw. auf Grundstücken gesichtet.

Wer hat die Entscheidung getroffen?

Das Landratsamt Görlitz hat die Entscheidung getroffen, eine Ausnahmegenehmigung für die letale Entnahme (Abschuss) des Wolfes zu erteilen. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat die Entscheidung fachaufsichtlich geprüft und zugestimmt.

Warum hat sich der Wolf im Landkreis Görlitz anders verhalten?

Noch nicht abschließend geklärt.

Warum wird nicht zunächst eine Vergrämung durchgeführt?

Vergrämungsmaßnahmen sind nur in bestimmten, eng umrissenen Situationen erfolgsversprechend, z.B. wenn sich ein Tier wiederholt und vorhersagbar Menschen auf unter 30 m nähert oder Menschen auf so nahe Distanz duldet. Durch die Vergrämung (z.B. Beschuss mit Gummigeschossen) soll das Tier den Menschen mit negativen Reizen verknüpfen. Es ist logistisch jedoch kaum möglich einem Wolf jedes Mal, wenn er sich einem Haustier oder Nutztier nähert, zu vergrämen, so dass er den negativen Reiz nicht mit der Anwesenheit von Menschen verbindet, sondern mit den Tieren, die er erbeuten möchte. Eine Vergrämung zum Zwecke der negativen Konditionierung war daher keine erfolgsversprechende Option.

Ist mit der Entscheidung für die Entnahme des Wolfes die Wolfspopulation insgesamt in Gefahr?

Nein. Der Bestand der Wölfe in Sachsen und in ganz Deutschland nimmt in den letzten zehn Jahren kontinuierlich zu. Der Verlust eines einzelnen Tieres spielt für die Entwicklung der Gesamtpopulation der Wölfe keine entscheidende Rolle. Die erfolgte Entnahme kann jedoch dazu beitragen, die Akzeptanz für die Anwesenheit der Wölfe und für das Wolfsmanagement in der Gesellschaft zu erhalten und zu verbessern.

Wer ist für die Durchführung des Abschusses zuständig?

Das Landratsamt war für die Erteilung der Abschussgenehmigung zuständig und erteilte einer oder mehreren geeigneten Personen eine Ausnahmegenehmigung für den Abschuss dieses Wolfes. Die Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes bezog sich nur auf diesen einen Wolf.

Ist die Entnahme eine Abkehr vom bisherigen strengen Schutz?

Nein. Wölfe bleiben nach wie vor streng geschützt. Der „Managementplan für den Wolf in Sachsen“ sieht bereits seit vielen Jahren eine Entnahme in einem solchen Ausnahmefall vor, wie er nun eingetreten ist. An dem grundsätzlich strengen Schutz ändert die einzelne Ausnahmegenehmigung nichts.